



## Bestätigung des Anbieters

für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen  
Anlage zum Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen

### Vom Antragsteller auszufüllen:

Name, Vorname des Kindes bzw. des / der Jugendlichen	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Zur Teilhabe des o.g. Kindes bzw. Jugendlichen am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für die nachfolgend genannte Aktivität Leistungen beantragt.

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

### Vom Anbieter der Leistungen auszufüllen:

Das o.g. Kind bzw. der / die o.g. Jugendliche nimmt an folgender **Maßnahme** teil:

- Aktivitäten** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

\_\_\_\_\_ Beschreibung und Zeitraum der Mitgliedschaft / des Unterrichts / der Aktivität / der Freizeitmaßnahme

\_\_\_\_\_ Name des Leistungsanbieters/Vereins mit Ansprechpartner und TelNr.

Die Kosten hierfür betragen \_\_\_\_\_ €  einmalig  im Monat  im Quartal  im Halbjahr  im Jahr

fällig am \_\_\_\_\_ (Bei einem Familienbeitrag ist nur der Anteil des Kindes/des Jugendlichen anzugeben!)

Wir bitten um Überweisung der zustehenden Teilhabeleistungen auf das Konto des Leistungsanbieters (eine Überweisung an die Eltern ist nicht möglich!)

KtoNr. (IBAN): \_\_\_\_\_ BLZ (BIC): \_\_\_\_\_

Bankname/-ort: \_\_\_\_\_ Verwendungszweck: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift des Anbieters, Stempel)

## im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Seit dem 1. Januar 2011 können Kinder und Jugendliche Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen hierfür:

### Wer bekommt diese Leistungen?

Kinder und Jugendliche (also Personen unter 18 Jahren), deren Eltern bzw. die selbst Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

### Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit diesen Leistungen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere auch Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann eingesetzt werden für:

- **Aktivitäten** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare Angebote der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder)
- **die Beschaffung von Ausrüstung und Ähnliches (z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten), wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten stehen.**

### Wie hoch ist die Leistung?

Die Leistung beträgt **monatlich pauschal 15 Euro, soweit eine Teilnahme nachgewiesen wird und tatsächlich Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind. Bei Bedarf können die Leistungen entsprechend der Dauer des Bewilligungszeitraumes auch in einer Summe bewilligt werden (bis zu 180 Euro bei einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten).**

### Wo sind die Leistungen zu beantragen?

Die Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe müssen für jedes Kind einzeln beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag) bzw. beim Jobcenter Erlangen-Höchstadt (bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II) beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.

### Wie erfolgt die Abrechnung?

Eine Kostenzusage erfolgt explizit für den Anbieter. Als Nachweis ist die umseitige Bestätigung des Anbieters (Anlage zum Antrag) vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Anbieter. Eventuelle Fehlbeträge sind von den Eltern des Kindes selbst zu zahlen. **HINWEIS:** Eine Zahlung an die Eltern des Kindes bzw. des Jugendlichen ist nicht möglich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, ist nur für die angemessene Lernförderung ein gesonderter BuT-Antrag zu stellen, da Sie mit Ihrem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Bildung und Teilhabe Leistungen automatisch mit beantragt haben.

**Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt bzw. das Jobcenter Ldr. Erlangen-Höchstadt übernehmen ausdrücklich keine Gewähr für die vom Leistungsanbieter (Verein o.ä.) erbrachte Leistung. Das Auftrags- bzw. Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen dem Leistungsanbieter und dem Leistungsberechtigten (in der Regel Eltern des Kindes/Jugendlichen).**

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales

Schlossberg 10, 91315 Höchstadt

Die Telefonnummer bzw. den zuständigen Ansprechpartner/in

Entnehmen Sie bitte dem letzten Bewilligungsbescheid.

Fax-Nr. 09193/ 20-549

Jobcenter **Landkreis** Erlangen-Höchstadt

Karl-Zucker-Str. 12, 91052 Erlangen

Tel. 09131/711-109

Fax-Nr. 09131/711-249

Stand:2021